

Eine naive Zumutung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1909)**

Heft 91

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-626742>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

c. Es sei in dem zu erwartenden Bundesgesetz der Grundsatz der Klagberechtigung des Künstlers auf *moralischen Schaden (tort moral)* eventuell der Verletzung seiner Berufsehre festzulegen, für alle Fälle wo sein Ruf oder seine Verkaufsmöglichkeiten durch unverständige oder mangelhafte Nachbildungen kompromittiert wird. Auf alle Fälle soll ihm das Recht eingeräumt werden, auch wenn er sich vorher kontraktlich dazu verpflichtet hätte, in solchen Fällen seine Signatur zu verweigern.

d. Es sei dahin zu wirken, dass in der neuen Bundesgesetzgebung die angewandte Kunst unter die gleichen Bestimmungen gestellt werde, wie die eigentliche, reine Kunst.

e. Es sei das Reglement betreffend die Gestaltung von Nachbildungen (Kopien) von Kunstwerken, die dem Bunde angehören (vom 13. April 1897), weil mit der Bundesgesetzgebung in Widerspruch stehend, ausser Kraft zu erklären.

Die Meinung Ihres Berichterstatters geht nun dahin, es seien die oben niedergelegten Postulate als Diskussionsbasis zu betrachten, womit natürlich nicht gesagt sein soll, dass sie nicht erweitert und in formeller Hinsicht anders gefasst werden sollten. Dieses letztere wird sogar sehr wahrscheinlich stattfinden müssen und die endgültige Redaktion sich aus unsern ferneren Verhandlungen mit den massgebenden Amtsstellen ergeben.

Um zur denkbar grössten Klarheit in bezug auf die Wünsche der gesamten Künstlerschaft zu gelangen, erlaube ich mir, Herr Präsident, sehr geehrte Herren, Ihnen folgende Anträge einzubringen:

1. Der gegenwärtige Bericht wird in der nächsten Nummer der „Schweizerkunst“ gedruckt und auf diese Weise den Sektionsvorständen und den einzelnen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

2. Die Sektionsvorstände werden eingeladen, innerhalb eines noch näher zu bestimmenden Termines im Schosse ihrer Sektionen die Autorrechtsfragen zu beraten und den Zentralvorstand von ihren Wünschen in Kenntnis zu setzen.

3. Der Zentralvorstand wird, nach Eingang der Anträge der Sektionen, dieselben sichten und zu einem übersichtlichen Berichte, zuhanden der massgebenden Amtsstellen verarbeiten. Gestützt auf das Resultat der Verhandlungen mit diesen wird er zu geeigneter Zeit seine Postulate dem hohen Bundesrate zuhanden der eidgenössischen Räte einreichen und die weiteren Vorkehren zum Schutze der Autorrechte der schweizerischen Künstlerschaft treffen.

4. Ihr Berichterstatter sei zu beauftragen, den Sektionen auf deren Wunsch die Mitteilungen deren sie zur Behandlung der Frage bedürfen sollten, zu machen.

5. Der Zentralvorstand möchte die Frage prüfen, ob es nicht tunlich und empfehlenswert wäre, mit andern Gesellschaften, welche in dieser Frage ähnliche Ziele verfolgen, gemeinsame Sache zu machen und mit ihnen gemeinsam vorzugehen. (Schweizerischer Musikverein, Schweizerische Photographische Gesellschaft, Bund schweizerischer Architekten, Schweizerischer Pressverein, Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein etc.)

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Herren, den Ausdruck meiner vollkommenen

Hochachtung

Der Berichterstatter:

C. A. Loosli.

Bümpliz, den 20. August 1909.

Einige Berichtigungen und Ergänzungen des deutschen Textes der vorigen Nummer.

Protokoll der Delegiertenversammlung.

Ad 9: «...drei Mitglieder, von unserer Gesellschaft gewählt, enthalten soll.»

Diese Fassung könnte zu Missverständnissen Anlass geben. Herr Abt hat die Meinung, es gebühre unserer Gesellschaft die Mehrheit in der Jury; also immer wenigstens 4 von den 7 Mitgliedern. Wenn nun z. B. die beiden von der Kunstkommission ernannten Juroren Mitglieder unserer Gesellschaft wären und dazu der Jurypräsident zufällig ebenfalls unser Aktivmitglied wäre, so hätten wir natürlich nicht mehr das Recht, 3 weitere Juroren zu wählen. Wenn aber im Gegenteil weder der Jurypräsident noch die beiden von der Kunstkommission ernannten Juroren unsere Aktivmitglieder wären (ein Fall, der immerhin eintreten könnte), so hätten wir das Recht, die übrigen Juroren, also 4, nicht nur 3, zu ernennen.

Ad 10: «...Luzern zieht seinen Antrag zurück unter der Bedingung, dass jedes Zentralkomiteemitglied die Artikel, die im Blatt erscheinen sollen, erst durchlese und dass das Zentralkomitee für dieselben die Verantwortung trage.»

Protokoll der Generalversammlung.

Seite 291, erste Spalte oben: «... diese Kandidaten werden auf Antrag Emmenegger provisorisch aufgenommen.»

Das bedarf einer kurzen Erklärung. Ich fand es ungerecht, dass man die Aufnahme einer Anzahl Kandidaten auf nächstes Jahr verschiebe, nur weil man unterlassen hatte, sich zu erkundigen, ob dieselben dem § 6 unserer Statuten entsprechen oder nicht. Das Zentralkomitee wurde beauftragt, sich diesbezüglich zu erkundigen, und diejenigen Kandidaten, welche ausgestellt haben, wie Artikel 6 es verlangt, sind nun Aktivmitglieder.

Gleiche Spalte unten: «Die Sektion Luzern zieht ihren Antrag zurück in der Hoffnung, dass sich das Zentralkomitee etwas mehr mit der Redaktion der Artikel der «Schweizer Kunst» beschäftige.»

Diese Fassung ist unrichtig. (Vide obige Bemerkung zum Protokoll der Delegiertenversammlung.)

Hans Emmenegger.

UNSERE VERKÄUFE

Es wurden in Interlaken für die Verlosung angekauft:

C. Borter	Rosen.
E. Boss	Frühling.
M. Buri	Brienzersee.
E. Linck	Schwarzwald
R. de Niederhäusern	Büste.
A. Silvestre	Savièse.
Vollenweider	Brienzersee.
V. Gilliard	Herbstmorgen.
H. Mettler	Warme Milch.

Im ganzen für die Summe von Fr. 6050.—.

EINE NAIVE ZUMUTUNG

Unser Mitglied, Herr Maler Vollenweider in Bern, stellt uns folgenden lustigen Brief zur Verfügung, welcher wieder einmal trefflich illustriert, was gelegentlich für lebenswürdige Begehren an die Künstler gestellt werden.

Das taktvolle Schreiben lautet:

Baden, den 18. Sept. 1909.

Herrn Vollenweider, Kunstmaler
Bern.

Sehr geehrter Herr!

Habe an der internationalen Kunstausstellung in Interlaken das Bild „Landschaft am Brienzersee“ durch das Los 451 gewonnen. Dieses prächtige Kunststück passt aber nicht in meine Verhältnisse und möchte ich nun dasselbe so günstig als möglich verkaufen.

Ich erlaube mir deshalb, geehrter Herr, die Anfrage, ob sich eventuell schon Käufer oder Liebhaber gezeigt haben und würde ich mich Ihnen zu grossem Dank verpflichten, wenn Sie mir Adressen übermitteln könnten.

Ihnen für ihre Mühe zum voraus bestens dankend

zeichne hochachtend

Ad. Schmocker, Architekt.

Dem Brief lag eine Zehnermarke zur Frankatur der Antwort bei. Der glückliche Losgewinner hat für ein Bild, welches von der Verlosung für den geradezu billig zu nennenden Preis von Fr. 500. — erworben wurde, in Wirklichkeit einen ganzen Franken bezahlt. Trotzdem „passt es nicht in seine Verhältnisse“. Dem Manne wurde geschrieben, Herr Vollenweider sei gerne bereit, ihm das Bild wieder abzunehmen und zwar zum fünffachen Preise, welchen der Herr Architekt dafür auslegte, nämlich zu Fr. 5. —. Es wurde in dem Schreiben der angenehmen Hoffnung Ausdruck gegeben, dass er ein Geschäft, welches ihm einen sicheren Gewinn von 400 % zusicherte, nicht von der Hand weisen werde.

Kursaal Interlaken. Internationale Kunst-Ausstellung.
Liste der gewinnenden Lose:

Liste des lots gagnants de l'exposition d'Interlaken:

Los Nr.	Gewinn Nr. (Katalog-Nr.)	Los Nr.	Gewinn Nr. (Katalog-Nr.)
199	34	5319	73
2510	15 A	4569	58 A
1607	70	451	83
3426	10	3073	51
1327	11	3826	49

Die Gewinne können bis Ende September bei der Kurhausverwaltung abgeholt werden. Nach Ablauf von 3 Monaten nicht eingeforderte Gewinne verfallen der Kurhausgesellschaft.

Les primes peuvent être pris à la direction du Kursaal jusqu'à la fin de septembre. Les primes non réclamées dans le délai de trois mois deviennent la propriété du Kursaal.

BIBLIOGRAPHIE

(NB. Die Redaktion übernimmt keine Verpflichtung, andere als die von ihr zur Besprechung verlangten Werke zu rezensieren. Immerhin werden auch unerbetene Bücher nach Möglichkeit besprochen. Wenn die Rezensionen nicht besonders gezeichnet sind, so sind sie redaktionell.)

(NB. La rédaction décline toute obligation de critiquer sous ce titre d'autres livres et publications que ceux qu'elle réclame expressément. Toutefois elle le fera dans la mesure du possible pour tous. Les articles non signés paraissant sous ce titre sont rédactionnels.)

C. A. Loosli, „Mys Dörfli“. Mit Buchschmuck von E. Linck. Verlag von A. Francke in Bern. Preis Fr. 4.—; gebunden Fr. 5.—

Der Kanton Bern steht nicht mit Unrecht in dem Ruf, den abschleifenden Strömen des modernen Verkehrs, welche unser Land

überfluten, dank seiner harten Eigenart länger Widerstand zu leisten, als mancher andere Teil der deutschen Schweiz. Charakter und Sprache haben sich noch ein gut Teil ihres urchigen Wesens bewahrt und der rechte Berner hofft, dass es noch lange so bleiben möge. Einer der wurzelechtesten Vertreter dieses Festhaltens am Alten ist dr Loosli z'Bümpliz und eines der erfreulichsten Beweismstücke seiner Wehrhaftigkeit ist sein neuestes, bei A. Francke in Bern soeben erschienenen Buch, „Mys Dörfli“.

Loosli handhabt den Unteremmentaler Dialekt mit erstaunlicher Kraft. Anfänglich muten einen einige seiner Wortbilder etwas sonderbar an. Aber schon nach der ersten Seite schwinden die Schwierigkeiten und seine Bauern stehen handgreiflich lebendig vor dem Leser. Das sind keine Salontiroler, keine verkleideten Städter, sondern Menschen von Fleisch und Blut, wie sie heute noch in den Schächern und auf den „Högern“ des Emmentals leben!

Wir wollen hier nichts von dem Inhalt dieser siebzehn Geschichten erzählen. Wir wüssten nicht, wo anfangen und wo aufhören. In ihrer Gesamtheit geben sie uns ein Kulturbild, das auch in einer fernerer Zukunft noch geschätzt werden wird. Wir verzichten darauf, naheliegende Vergleichen mit anderen Schriftstellern zu ziehen. Loosli bedarf dessen nicht. Er ist ein Charakter für sich. Er kennt seine Leute, weil sie sein eigen Fleisch und Blut sind. Aber nur wenigen ist es gegeben, so scharf zu sehen und das Gesehene und Erlebte so treu in Sprache umzusetzen.

Wie der Inhalt, so hat auch die Sprachform von Loosli „Mys Dörfli“ dokumentarischen Wert. So spricht der Unteremmentaler von heute. Wie lange noch? Ein Anhang: „Erläuterungen zu Sprache und Schreibart“, ferner ein „Wörterverzeichnis“ geben wünschenswerte Aufschlüsse.

„Wie das Volk weint und lacht“, so könnte man den Inhalt von „Mys Dörfli“ kurz kennzeichnen. Jeder, der berndeutsch versteht, wird es mit Genuss lesen und wird sich auch freuen an den famosen kleinen Illustrationen, die Maler Linck jeder der Erzählungen vorge stellt hat.

W. Z.

Accademia Internazionale di Belle Arti in Florenz. Via lungo il Mugnone No. 13 a. Diese, letztes Jahr von Herrn Bildhauer Jos. Z'binden, Mitglied der Sektion Luzern, gegründete Akademie bietet Künstlern und Kunststudierenden, Herren und Damen, Gelegenheit zum Studium nach lebendem Modell in gut eingerichteten Ateliers, ohne Korrekturzwang. Auf Wunsch stehen für Korrektur in Malerei und Plastik folgende Herren zur Verfügung: Cav. Prof. G. Cassioli, Prof. O. Vermehren und Prof. A. Giacometti. Die Ateliers für Damen und Herren sind getrennt und sind den ganzen Tag, im Winter bis Eintritt der Dunkelheit, im Sommer bis abends 6 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und gesetzlich bestimmten Feiertage, zur Arbeit geöffnet.

Für die Schüler der Accademia, sowie für in Florenz ansässige und durchreisende Künstler, bestehen Abend-Kurse im Aktzeichnen und Croquis.

Es ist den Schülern Gelegenheit geboten zur Ausführung von plastischen Arbeiten in Marmor und anderen Steinarten. Freilichtakt im grossen Park der Accademia und ein Kurs für Tiermalen im Freien sind vorgesehen. Ferner werden noch Ateliers für Fresco- und Temperamalerei eingerichtet.

Das Schuljahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. Juni. Aufnahmen finden jederzeit statt. Vorstudien und Examen werden beim Eintritt nicht verlangt.

Alljährlich findet eine öffentliche Ausstellung der ausgeführten Arbeiten mit Preisverteilung statt. Die prämierten Arbeiten bleiben Eigentum der Accademia. Es darf des ferneren wohl hingewiesen werden auf die ausserordentlich reichhaltigen Kunstsammlungen, die in der Stadt in verschiedenen Museen etc. untergebracht sind.

MITGLIEDER-VERZEICHNIS LISTE DES MEMBRES

SEKTION BASEL — SECTION DE BALE.

Passivmitglieder — Membres passifs:

Herr Dr. jur. Hans Albrecht, Advokat u. Notar, Austrasse 16, Basel.
Herr Richard Doetsch-Benzinger, Paulusgasse 12, Basel,

Die in letzter Nummer veröffentlichte Mitgliederliste wies so viele Ungenauigkeiten auf, dass der Zentralvorstand einen Neudruck beschliessen musste. Die Fehler sind im wesentlichen auf die mangelhaften Korrekturen seitens der Sektionen, welchen die Probeabzüge zur Korrektur eingesandt wurden, zurückzuführen. Der neue Termin zur Ein-

La liste des membres, publiée dans le dernier numéro, contenait des telles inexactitudes, que le Comité central en a décidé la réimpression. Ces inexactitudes proviennent pour la plus grande partie du manque de contrôle de la part des sections, qui toutes avaient reçu des épreuves à corriger avant le tirage. Le terme nouveau pour l'envoi